

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 7, 5a Abs. 4a, 3 Nr. 10 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) i. V. m. § 12c Abs. 2a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 gemäß § 12c Abs. 2a EnWG für die am 01.03.2024 im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigte Maßnahme NOR-x-4, als Teil des sogenannten „Rhein-Main-Link“, (Az. 6.02.00.02/23-2-0#4 vom 31.05.2024) ermittelten Präferenzraums für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Präferenzraums in der Stadt Hofheim am Taunus im Main-Taunus-Kreis (Hessen).

Für den westlichen Geltungsbereich sind folgende Flurstücke von der Veränderungssperre erfasst:

Gemarkung Langenhain,
Flur 44,
Flurstücke 8, 9/2, 10/2, 11/2, 12/2, 13, 14, 15, 16, 73 vollständig.

Für den mittig, im Schwarzbachtal, gelegenen Geltungsbereich sind folgende Flurstücke von der Veränderungssperre erfasst:

Gemarkung Hofheim,
Flur 59,
Flurstücke 4, 5, 6, 7, 14/1, 15/1, 25, 26, 27, 35/1, 40, 41, 42, 43, 101, 109, 147/16, 148/28, 149/29, 150/30, 151/31, 152/32, 153/32, 154/33 vollständig sowie 2, 3, 12, 13, 17, 18, 81, 102/3, 110, 121/1, 142/115, 146/15 jeweils teilweise,

Flur 60,
Flurstücke 72/3, 72/4, 96/72 vollständig sowie 70/4, 76/1 jeweils teilweise.

Für den östlichen Geltungsbereich sind folgende Flurstücke von der Veränderungssperre erfasst:

Gemarkung Hofheim,
Flur 29,
Flurstücke 195, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 239/201 vollständig sowie 190, 191, 192, 194, 196, 220, 237/193 jeweils teilweise,

Flur 30,
Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38/1, 38/2, 38/3, 39, 40, 41, 42, 43,

44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 50/2, 51, 52, 53, 54/2, 56, 271, 272, 273, 274, 275, 276 vollständig sowie 55, 277, 282/1 jeweils teilweise.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Präferenzraums im Bereich des Main-Taunus-Kreis auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben82b Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind der kartografischen Darstellung zu entnehmen. Sie sind durch eine gelbe Umstrichelung gekennzeichnet.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 27.01.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II. Sachverhalt

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 (Az. 6.02.00.02/23-2-0#4) vom 31.05.2024 ist für das Vorhaben Nr. 82 sowie für die Maßnahmen DC35, NOR-x-4 und NOR-x-8 ein Präferenzraum ermittelt worden.

Ein Präferenzraum ist gemäß § 3 Nr. 10 NABEG ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter und dem Umweltbericht nach § 12c Abs. 2 EnWG zugrunde gelegter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Abs. 3c NABEG besonders geeignete Räume ausweist. Dabei handelt es sich um einen mäandrierenden circa fünf bis zehn Kilometer breiten Gebietsstreifen (BT-Drs. 164/22, S. 54).

Enthält der nach § 12b Abs. 5 EnWG vorgelegte Netzentwicklungsplan eine Neubaumaßnahme zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, die noch nicht im Netzentwicklungsplan bestätigt wurde und für die keine Bündelungsoption nach § 12b Abs. 3a EnWG besteht, hat die Bundesnetzagentur anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation für diese Maßnahme einen Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG zu ermitteln und dem Umweltbericht zugrunde zu legen. Für länderübergreifende, landseitige Teile von Offshore-Anbindungsleitungen ist dies gemäß § 12c Abs. 2a Satz 2 EnWG optional.

Gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG ist auch für Maßnahmen, für die ein Bundesfachplanungsverfahren notwendig ist und bei denen noch kein Antrag auf Bundesfachplanung gestellt wurde, ein Präferenzraum durch die Bundesnetzagentur zu ermitteln, wenn dies der Vorhabenträger bis zum 11.06.2023 beantragt. Bei der Präferenzraumermittlung hat die Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 2a Satz 8 EnWG zu berücksichtigen, ob eine spätere gemeinsame Verlegung mehrerer Neubaumaßnahmen im Sinne von § 12c Abs. 2a Satz 1 EnWG im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ganz oder weit überwiegend sinnvoll erscheint.

Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum ermittelt wurde, entfällt gemäß § 5a Abs. 4a NABEG die Bundesfachplanung, sodass ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ohne ein zuvor durchlaufenes Bundesfachplanungsverfahren zulässig ist.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum bildet die Grundlage für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Präferenzraums eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG nur aus zwingenden Gründen durchzuführen.

Bei Vorhaben Nr. 82 handelt es sich um ein als Erdkabel zu realisierendes, länderübergreifendes Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung-Leitungsvorhaben nach § 2 Abs. 1 NABEG, dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie dessen vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurden. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest.

Das Vorhaben Nr. 82 wurde bereits am 14.01.2022 als Maßnahme „DC 34“ im Netzentwicklungsplan 2021-2035 bestätigt. Es erfolgte vorerst jedoch kein Antrag auf Bundesfachplanung. Am 01.06.2023 stellte der Vorhabenträger, die Amprion GmbH (fortan: Vorhabenträger), für das Vorhaben Nr. 82 sowie die Maßnahmen DC35, NOR-x-4 und NOR-x-8 des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 einen Antrag auf Präferenzraumermittlung gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG bzw. regte eine Ermessenausübung gemäß § 12c Abs. 2a Satz 2 EnWG an.

Mit dem am 20.07.2024 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BGBl I Nr. 239 vom 19.07.2024) wurden die Maßnahmen DC 35, NOR-x-4 und NOR-x-8 als Vorhaben Nr. 82a (Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus), Vorhaben Nr. 82b (Grenzkorridor N-III – Kriftel) und Vorhaben Nr. 82c (Grenzkorridor N-III – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein) (fortan: Vorhaben Nr. 82a, 82b, 82c) in die Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG aufgenommen. Aufgrund der planerischen Konkretisierung der Offshore-Erzeugungsf lächen wurden die Maßnahmen NOR-x-4 und NOR-x-8 in der Folgezeit zudem unter der Bezeichnung „NOR-16-3“ und „NOR-16-5“ geführt.

Auch bei Vorhaben Nr. 82a (Maßnahme DC 35) handelt es sich um eine länderübergreifende Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsverbindung nach § 2 Abs. 1 NABEG, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurde. Auch enthielt der Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 dieses Vorhaben als Maßnahme „DC 35“, die zunächst noch nicht im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigt war und für die keine Bündelungsoption bestand. Deshalb hatte die Bundesnetzagentur nach § 12c Abs. 2a Satz 1 EnWG den Präferenzraum zu ermitteln.

Bei Vorhaben Nr. 82b (Maßnahme „NOR-16-3“) sowie Vorhaben Nr. 82c (Maßnahme „NOR-16-5“) handelt es sich um Neubaumaßnahmen für den länderübergreifenden landseitigen Teil einer Offshore-Anbindungsleitung nach § 2 Abs. 1 NABEG, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurden. Hinsichtlich der Präferenzraumermittlung steht der Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Ermessen zu, wovon die Bundesnetzagentur Gebrauch gemacht hat und Präferenzräume ermittelt hat.

Gemeinsam mit den am 01.03.2024 im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigten Maßnahmen DC 35, NOR-16-3 und NOR-16-5 (die durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes als Vorhaben Nr. 82a, 82b und 82c in das BBPIG aufgenommen worden sind) bildet das Vorhaben Nr. 82 den sog. „Rhein-Main-Link“. Im Rahmen dessen ist geplant, drei Erdkabel pro Vorhaben (insgesamt zwölf) in jeweils einem Graben parallel zueinander verlaufen zu lassen.

Am 16.11.2023 veröffentlichte die Bundesnetzagentur einen Entwurf zum Umweltbericht, einschließlich der vorläufig ermittelten Präferenzräume. Die Konsultation hierzu endete am 29.01.2024. Anschließend wurde der Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG für Vorhaben Nr. 82 sowie die Maßnahmen DC 35, NOR-x-4 und NOR-x-8 abschließend ermittelt und im Rahmen des Umweltberichts am 31.05.2024 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/umweltbericht veröffentlicht. Gemäß §§ 5a Abs. 4a, 16 Abs. 7 NABEG entfällt somit die Bundesfachplanung für das Vorhaben. Daher kann die Bundesnetzagentur nach § 16 Abs. 7 NABEG ab Abschluss der Entwicklung des Präferenzraums Veränderungssperren erlassen.

Am 27.06.2024 hat der Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG a. F. gestellt. Ferner hat der Vorhabenträger mit Antrag vom gleichen Tag verlangt, dass das Verfahren gemäß § 35 Abs. 6 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Gesetzesfassung des NABEG zu führen ist. Auch hat der Vorhabenträger am 27.06.2024 beantragt, das Vorhaben Nr. 82 mit den Vorhaben Nr. 82a, 82b und 82c, die parallel zum Vorhaben Nr. 82 gebaut werden und verlaufen sollen, gemäß § 26 NABEG zu verbinden. Die Bundesnetzagentur ist für die Planfeststellung der südlichen Bestandteile der Vorhaben Nr. 82b und 82c zuständig: Für Vorhaben Nr. 82b ist dies der Bestandteil „Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Kriftel“, für Vorhaben Nr. 82c der Bestandteil „Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein“.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum für Vorhaben Nr. 82b enthält das Gebiet der Stadt Hofheim am Taunus. Das Vorhaben Nr. 82b führt auf der Höhe der Stadt Hofheim am Taunus Richtung Osten, um den gesetzlich verankerten Netzverknüpfungspunkt Kriftel zu erreichen. Innerhalb des Präferenzraums verbleiben in diesem Bereich lediglich eingeschränkte Möglichkeiten für die Trassierung. Dies hat folgende Gründe:

Auch wenn der Präferenzraum auf der Höhe der Stadt Hofheim am Taunus mit bis zu 21 km verhältnismäßig breit ist, ist eine Trassierung erheblich eingeschränkt. Unter anderem sind die erheblichen Einschränkungen auf die Siedlungsbereiche zwischen den Städten Wiesbaden und Frankfurt am Main zurückzuführen.

Im Westen des Präferenzraumes liegt die Stadt Wiesbaden mit ihren Vororten, daneben die Stadt Hofheim am Taunus sowie im Westen die Gemeinde Kriftel und die Stadt Frankfurt am Main. Südlich liegt die Stadt Hochheim am Main, die Stadt Flörsheim am Main und die Stadt Hattersheim am Main. Nördlich von Hofheim liegt die Stadt Eppstein, die Stadt Kelkheim (Taunus) sowie daran angrenzend die Stadt Bad Soden am Taunus und die Gemeinde Liederbach am Taunus. Gerade im Norden, Osten und Süden der Stadt Hofheim am Taunus bzw. dem Netzverknüpfungspunkt Kriftel besteht eine äußerst dichte Besiedlung.

Im Süden liegt zudem die Bundeswasserstraße Main. Das Gebiet wird zudem von einer Vielzahl von Infrastrukturanlagen gekreuzt. Insbesondere zu nennen sind die Bundesautobahnen BAB A3 sowie die BAB A66, die das Gebiet von Norden nach Süden bzw. von Osten nach Westen durchkreuzen. Im Norden befindet sich das Taunusgebirge mit einer anspruchsvollen Morphologie bzw. Topographie.

Nordwestlich von Hofheim am Taunus befindet sich als südlicher Ausläufer des Taunusgebirges unter anderem der Kapellenberg. Der Kapellenberg ist geprägt von einer herausfordernden Morphologie bzw. Topographie sowie von, im Regionalen Flächennutzungsplan im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main 2010 (RegFNP), als „Wald, Bestand“ gekennzeichneten Flächen (fortan: „Wald, Bestand“-Flächen).

Auf dem Kapellenberg befinden sich Überreste eines römischen Wachturms. Westlich des Kapellenberges befinden sich die Siedlungsflächen des Stadtteils Langenhain, gesetzlich geschützte Biotope, Aussiedler- und Reiterhöfe, die Landesstraße L3018 sowie das FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“ und „Wald, Bestand“-Flächen. In östlicher Richtung folgt eine Anhöhe und weiter östlich das

Schwarzbachtal. Durch dieses – bereits sehr enge Tal – führen unter anderem das Gewässer Schwarzbach, die Landesstraße L3011 sowie eine Bahnlinie. Im Norden des Tals liegt das Naturschutzgebiet „Krebsmühlwiesen bei Hofheim“. Im Süden befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Dazwischen bestehen bereits vereinzelt Siedlungsflächen. Aus diesen Gründen verbleiben in dem Tal insgesamt nur wenige Flächen mit geringen Raumwiderständen. Im Osten des Kapellenberges befinden sich unter anderem Siedlungsflächen der Stadt Hofheim am Taunus sowie mehrere Streuobstwiesen bzw. gesetzlich geschützte Biotope und Kleingartensiedlungen. Zu einer Fläche nordwestlich der Siedlungsflächen sind der Bundesnetzagentur im Rahmen der Antragskonferenzen zum Rhein-Main-Link mehrere Stellungnahmen zugegangen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 15.12.2021 (Az. 3 C 1465/16.N) den Bebauungsplans Nr. 134 „Vorderheide II“ der Stadt Hofheim am Taunus für unwirksam erklärt. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass das geplante Wohngebiet in einem Bereich liege, der vom Land Hessen im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie als Vogelschutzgebiet zugunsten der besonders geschützten Zugvogelart Gartenrotschwanz hätte gemeldet werden müssen. Die genaue Verortung des faktischen Vogelschutzgebietes bzw. der aktuelle Verfahrensstand der Schutzgebietsausweisung konnte durch die Bundesnetzagentur zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Veränderungssperre nicht abschließend ermittelt werden. Dies kann jedoch dahinstehen, da eine abschließende Klärung des Schutzstatus der Fläche nicht entscheidungserheblich für den Erlass dieser Veränderungssperre ist.

Mit Abschluss der Präferenzraumermittlung und dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss besteht für die Querung dieses Bereichs, der mittig im Präferenzraum liegt, ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse. Dieser soll durch diese Veränderungssperre gesichert werden. Der Trassenvorschlag bezieht sich dabei nur auf Vorhaben Nr. 82b bzw. ein System mit drei Erdkabeln. Die Vorhaben Nr. 82, 82a und 82c verlaufen westlich des von dieser Veränderungssperre umfassten Gebietes weiter in Richtung Süden bzw. enden zuvor am Netzverknüpfungspunkt Hofheim am Taunus. Nur das Vorhaben Nr. 82b hat seinen gesetzlich festgelegten Endpunkt am Netzverknüpfungspunkt Kriftel.

Der vom Vorhabenträger identifizierte Trassenvorschlag führt von Westen her an den Kapellenberg heran und führt durch den Kapellenberg zum Netzverknüpfungspunkt Kriftel. Dabei führt der Trassenvorschlag südlich des Stadtteils Langenhain an einem Aussiedlerhof („Heinrichhof“) vorbei, kreuzt im weiteren Fortgang die Landesstraße L3018, die geschlossen gequert werden soll, und führt auf eine durch Ackerbau bewirtschaftete Fläche. Der identifizierte Trassenvorschlag umgeht somit die östlich des Aussiedlerhofes liegenden „Wald, Bestand“-Flächen sowie das FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“ in einer Engstelle südlich des Aussiedlerhofes.

Da die Entfernung zwischen den vom westlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre umfassten Flächen in der Gemarkung Langenhain bis zum östlichen Teil des Kapellenbergs zu lang und eine geschlossene Querung nur bis zur einer bestimmten Länge möglich ist, soll die geschlossene Querung in mehreren (Bau-)Abschnitten erfolgen.

Der Trassenvorschlag sieht zunächst ein Ende der Leitungsführung in geschlossener Bauweise östlich der Landesstraße L3018 auf den durch Ackerbau bewirtschafteten Flächen vor. Nach kurzer offener Querung der Ackerflächen soll es zu einer weiteren geschlossenen Querung der „Wald, Bestand“-Flächen, der Landesstraße L3011, der Bahnlinie und des Schwarzbachs kommen. Im Schwarzbachtal sollen die Bohrungen in einer Ziel- und Startgrube münden, um sodann in einem weiteren Segment in geschlossener Bauweise durch den Kapellenberg zu führen. Infolge der geschlossenen Bauweise wird neben den Flächen für die Start- und Zielgruben zusätzlicher Platz für die Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Da zum Zeitpunkt des Erlasses der Veränderungssperre noch keine Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen vorliegen, kann die genaue Verortung der Ziel- und Startgrube im Schwarzbachtal nicht genau bestimmt werden.

Im weiteren Verlauf soll der Kapellenberg von Westen nach Osten geschlossen gequert werden. Die geschlossene Leitungsführung soll dabei im Osten des Kapellenbergs in der Gemarkung Hofheim enden.

Der Endpunkt der geschlossenen Leitungsführung in den beschriebenen Bereichen ist nach derzeitigem Planungsstand aufgrund der umgebenden Raumwiderstände nur an diesen Bereichen des Kapellenbergs möglich.

Sollte der Trassenvorschlag nicht realisiert werden können, bestünden – wenn überhaupt – lediglich deutlich konfliktreichere, eingriffsintensivere bzw. ggfs. längere Möglichkeiten, den Bereich innerhalb des Präferenzraums zu queren.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) soll gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen, vgl. BT-Drs. 230/23, S.149.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den gemäß § 12c Abs. 2a EnWG entwickelten Präferenzraum abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich.

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG voraus, dass die Entwicklung des Präferenzraums abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Entwicklung des Präferenzraums ist für das Leitungsvorhaben mit Veröffentlichung des Umweltberichts am 31.05.2024 abgeschlossen worden. Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 BBPIG. Das Vorhaben Grenzkorridor N-III – Kriffel wird als Vorhaben Nr. 82b in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Dabei ist – vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgedankens, der Tatsache, dass die Präferenzraumermittlung an die Stelle der Bundesfachplanung tritt bzw. auch der Präferenzraum gleichermaßen gesichert werden soll (vgl. BT-Drs. 20/7310, S.128) – der Wertungsmaßstab, der für die Bundesfachplanung gilt, heranzuziehen:

Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, der im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert

wird. Dieser weite Maßstab ist abzuleiten aus § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG, mit dem für die Vorhaben des Bundesbedarfsplans die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs konstatiert wird. Das Planfeststellungsverfahren für die vordringlich zu realisierenden Vorhaben soll gesichert und auch verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20; BVerwG, Urt. v. 22.02. 2022 – 4 A 6.20 – NVwZ 2022, 1640 Rn. 27).

Im hier vorliegenden Bereich sind Möglichkeiten für die Trassierung unter anderem durch gesetzlich geschützte Biotope, „Wald, Bestand“-Flächen anspruchsvolle Topographie und die riegelbildenden Siedlungsflächen sowie Infrastrukturanlagen innerhalb des ermittelten Präferenzraums bereits erheblich eingeschränkt. Die noch trassierbare Engstelle südlich des Aussiedlerhofes („Heinrichhof“) zwischen den Siedlungsflächen und dem FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“, die wenigen verbleibenden unbepflanzten Freiflächen im engen Schwarzbachtal einerseits sowie östlich des Kapellenbergs andererseits ermöglichen lediglich einen äußerst eingeschränkten Passageraum. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen oder die Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen würde eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen. Um die Möglichkeit einer durchlaufenden Trassenführung sicherzustellen, muss der bislang noch zur Verfügung stehende Passageraum von baulichen Anlagen und sonstigen erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freigehalten werden.

Der Präferenzraum wird im diesem Bereich unter anderem von einer Vielzahl von Wohn- und Mischbauflächen sowie Infrastrukturanlagen durchzogen, die teilweise riegelbildend im ganzen Präferenzraum sind. Zudem besteht gerade im nördlichen Bereich des hier betrachtungsrelevanten Teils des Präferenzraumes eine herausfordernde Morphologie bedingt durch das Taunusgebirge bzw. den Kapellenberg. Für die geschlossene Unterquerung der Landesstraßen L3018 und L3011, der „Wald, Bestand“-Flächen bzw. der gesetzlich geschützten Biotope, der Bahnlinie, des Schwarzbaches und des Kapellenberges bedarf es darüber hinaus größerer Baustelleneinrichtungsflächen. Bedingt durch die aufeinanderfolgenden geschlossenen Querungen bedarf es zudem Ziel- und Startgruben im Schwarzbachtal und im Osten des Kapellenbergs.

In Anbetracht der hohen Anzahl von Flächen, die mit konkurrierenden Raumnutzungen belegt sind, ist eine konfliktarme Trassenführung nach jetzigem Planungsstand nur auf den gesicherten Flächen möglich.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation innerhalb dieses Teils des Präferenzraums sowie der damit einhergehenden erheblichen Erschwerung der Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des ermittelten Präferenzraumes erforderlich. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen bzw. Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die bereits nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Passageräume gänzlich schließen, muss verhindert werden.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt.

Die Bestimmung der Präferenzräume geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich

erschwert werden, dass nach Entwicklung des Präferenzraums auf den Flächen der Präferenzräume Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Präferenzräume eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung des im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 ermittelten Präferenzraumes für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Präferenzraum von baulichen Anlagen bzw. erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraums entsprechend § 18 Abs. 3c NABEG zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und kann insoweit das Interesse der Stadt Hofheim am Taunus in ihrer Planungshoheit berühren. Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen. Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherungsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkungen Langenhain und Hofheim in der Stadt Hofheim am Taunus ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den bislang noch trassierbaren Bereich innerhalb des Präferenzraums von planungsgefährdenden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 1 EnWG ist der Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen.

Aufgrund der hohen Dichte an Planungshindernissen, die in diesem Präferenzraumbereich kaum Spielraum für eine Trassierung belassen, können bereits einzelne und vermeintlich geringfügige bauliche oder sonstige erhebliche bzw. wesentlich wertsteigernde Veränderungen innerhalb der bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume die Realisierung des Leitungsvorhabens insgesamt gefährden. Gerade mit Blick auf die bereits ausgewiesenen Wohn- und Mischbauflächen, die an den Geltungsbereich der Veränderungssperre angrenzen, besteht die nicht nur entfernte Möglichkeit, dass diese Siedlungsflächen in planungsgefährdender Form erweitert werden. So zeigt bspw. der für unwirksam erklärte Bebauungsplan „Vorderheide II“, dass es im gegenständlichen Gebiet Bestrebungen zur Siedlungserweiterung gibt. Zudem ist in von § 35 BauGB erfassten Bereichen die privilegierte Errichtung von baulichen Anlagen möglich. Es besteht die Möglichkeit der Errichtung weiterer baulicher Anlagen und erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die Passageräume weiter einengen oder gänzlich schließen.

Sollte der Trassenvorschlag nicht realisiert werden können, müsste erörtert werden, inwiefern eine Trassierung durch andere, konfliktreichere Räume überhaupt möglich ist.

Sofern eine entsprechende Trassierung möglich wäre, wäre diese – ggfs. auch durch die anfallende Mehrlänge – voraussichtlich konfliktreicher als der mit dieser Veränderungssperre gesicherte Trassenvorschlag. Ein solches Vorgehen widerspricht den Grundsätzen der Geradlinigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG). Durch die Durchquerung von Flächen mit hohem Raumwiderstand bzw. eine größere Flächeninanspruchnahme würden mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich mehr öffentliche bzw. private Belange tangiert werden (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Maßnahmen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Präferenzraums zu sichern, sind nicht ersichtlich. Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen von entsprechenden Baugenehmigungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auch haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Eine Entscheidung über die Inanspruchnahme der Grundstücke durch die Trassierung geht mit der Veränderungssperre nicht einher. Die von dieser Veränderungssperre umfassten landwirtschaftlichen Flächen können während der Geltungsdauer der Veränderungssperre gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Darüber hinaus sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken bzw. die Genehmigung bestehender baulicher Anlagen werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Dies führt im Vergleich zu einem dauerhaften Eingriff in das Eigentum zu einer abgeschwächten Eingriffssituation. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Hofheim am Taunus werden zudem durch den räumlich beschränkten Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen. Einschränkungen sind nur von befristeter Dauer. Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen. Den Interessen der Betroffenen wird zudem durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen müssen die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. In diesem Sinne kann auch die Wertung von Art. 20a GG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herangezogen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 248).

Nicht nur die EntschlieÙung (EntschlieÙungsermessen) zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung bereits genannten Erwägungen ausgeübt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für die Trassierung einschließlich der erforderlichen Querungen bzw. Baustelleneinrichtungen notwendigen Grundstücke. Hierbei ist insbesondere der für die komplexen Querungen zusätzliche Flächenbedarf zu berücksichtigen. Um eine geschlossene Querung der „Wald, Bestand“-Flächen bzw. der westlichen Erhöhung, der LandesstraÙen L3018 und L3011, der Bahnlinie, des Schwarzbachs und des Kapellenbergs zu gewährleisten, sind in den betroffenen Bereichen Flächen für die Start- und Zielgruben von Bebauungen sowie erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten.

Mit Blick auf das frühe Planungsstadium bzw. die noch ausstehenden Prüfungen im Rahmen des sich der Präferenzraumermittlung anschließenden Planfeststellungsverfahrens, ist der vorliegende Geltungsbereich der Veränderungssperre notwendig, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraumes nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen konkreten (grundstücksscharfen) Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Präferenzraumermittlung noch nicht möglich. Insbesondere die bautechnischen Unwägbarkeiten gerade angesichts der umfangreichen Bergquerungen sowie auch im Bereich der notwendigen Infrastrukturquerung der LandesstraÙen L3011 und L3018, der Bahnlinie und der Schwarzbach-Gewässerquerung, die erst im Rahmen der Feintrassierung geklärt werden können (u.a. Baugrunduntersuchung, Vermessung) führen zur Notwendigkeit eines weitreichenden Geltungsbereichs der Veränderungssperre. Um dieser Unwägbarkeit Rechnung zu tragen und aufgrund der notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen für die geschlossene Querung kommt es zwar im Schwarzbachtal sowie im Osten des Kapellenberges zu einem größeren Platzbedarf bzw. einer Aufweitung der Veränderungssperre über die Vorschlagstrasse hinaus, gleichwohl befinden sich die von der Veränderungssperre betroffenen Flächen weiterhin im Präferenzraum. Berücksichtigt wird, dass in diesem Bereich des Projektes Rhein-Main-Link insgesamt drei Erdkabel für das Vorhaben Nr. 82b verlegt werden müssen und eine entsprechend weite Trasse ermöglicht werden muss. Der Vorhabenträger geht von einem Regularbeitsstreifen von ca. 30 m für die Verlegung der Erdkabel aus.

Der voraussichtliche Flächenbedarf könnte im Einzelfall zwar geringer sein als der zwischen einzelnen Trassierungshindernissen noch verbleibende Passageraum bzw. der gesicherte Raum. Da eine konkrete Trassierung der Erdkabel aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Präferenzraumermittlung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang jedoch nicht erfolgt ist, würde eine weitere Eingrenzung der Passageräume den vorhandenen geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen. Angesichts der Breite und des noch frühen Planungsstadiums wird seitens der Bundesnetzagentur mit voranschreitender Planung enger evaluiert werden, inwiefern die Veränderungssperre in der gesamten Breite weiterhin erforderlich ist und, sofern diese Erforderlichkeit nicht mehr gegeben ist, die Veränderungssperre (ggf. teilweise) aufheben (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG).

Ferner hat der Vorhabenträger für diesen Bereich keine in Frage kommende Alternative ermittelt, sodass die Veränderungssperre zur Sicherung des Trassenverlaufs mit Blick auf die noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlich ist, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des ermittelten Präferenzraums nicht zu gefährden. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Freitag, dem 24.01.2025, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, dem 27.01.2025, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die

in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 23.01.2025

Im Auftrag

gez.


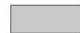

Dr. Torsten Strothmann

Abteilung Ausbau Stromnetze, Referatsleiter 809

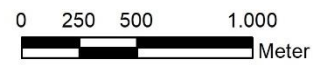
Anlagen:



Legende

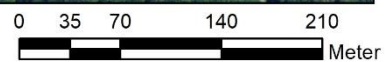
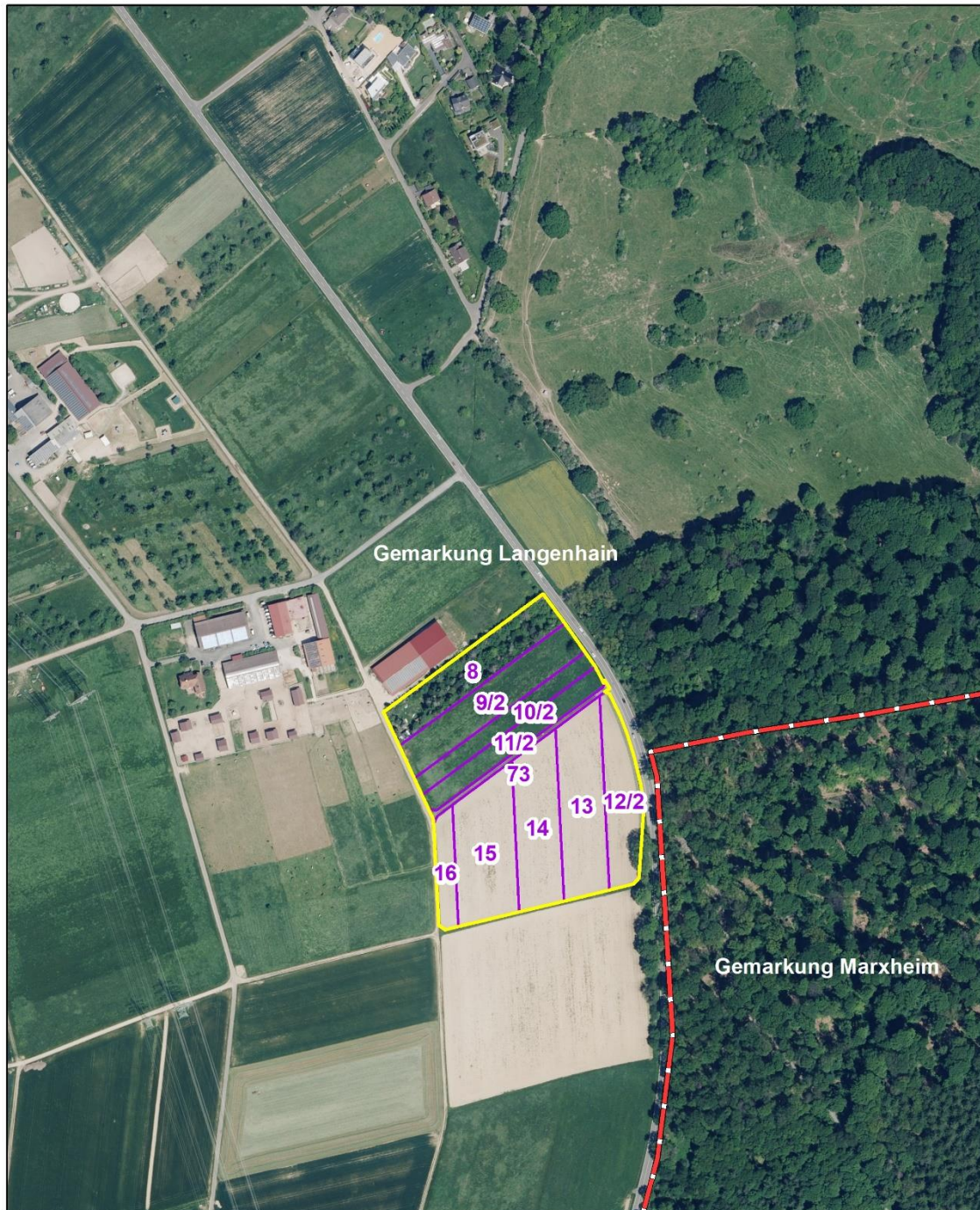
-  Geltungsbereich der Veränderungssperre
-  Vorschlagstrasse
-  Trassenalternative

-  Bahnstrecke
-  L3011 + L3018
-  Wohn- und Mischbaufläche
-  Industrie- und Gewerbefläche
-  Schwarzbach
-  FFH-Gebiet
-  Wasserschutzgebiet (Zone I/II)
-  Naturschutzgebiet
-  Gesetzlich geschütztes Biotop
-  Wald, Bestand



1:25.000






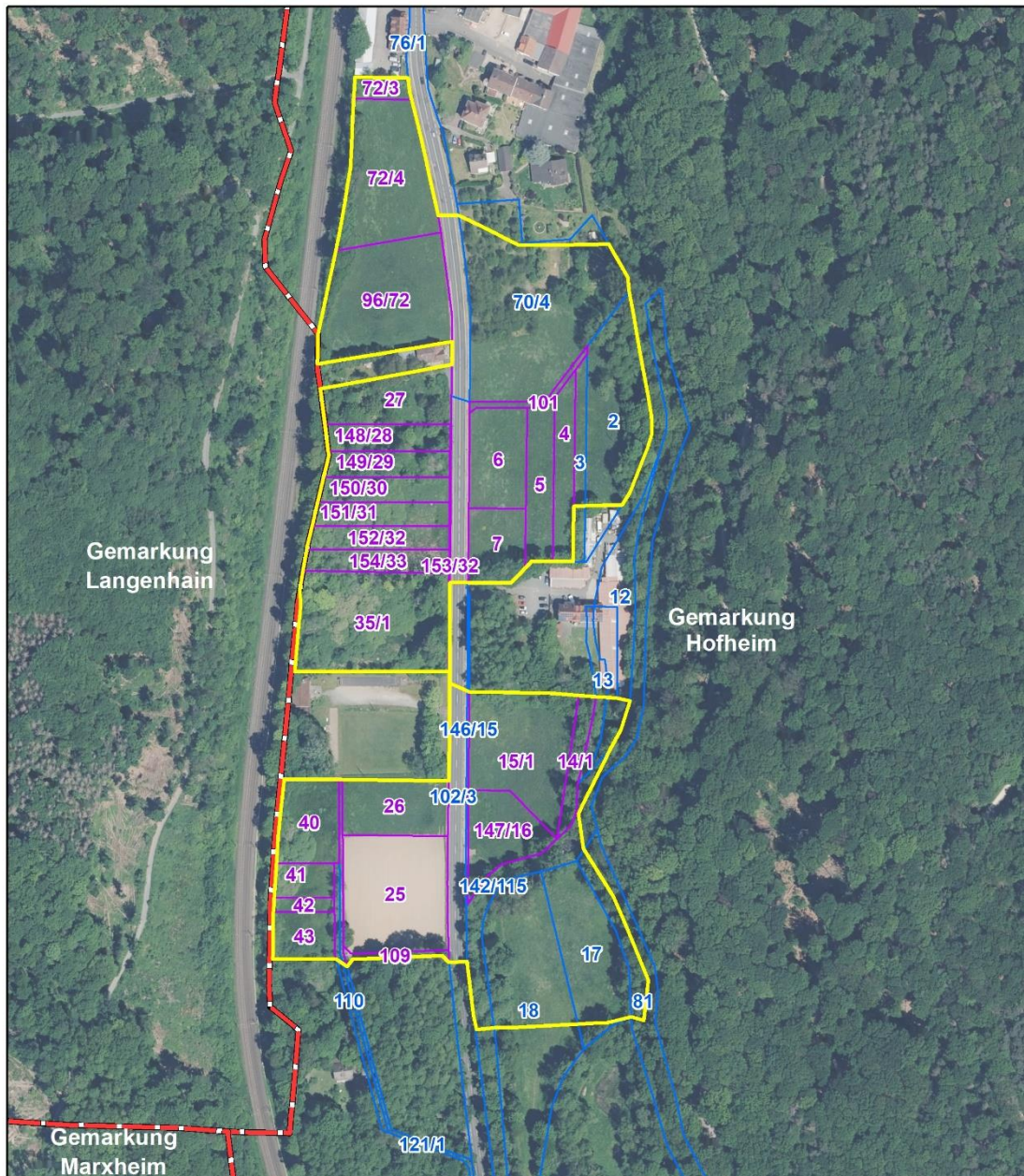


1:4.000



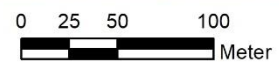
Legende

-  Geltungsbereich der Veränderungssperre
-  Vollständig betroffene Flurstücke
-  Gemarkungsgrenzen



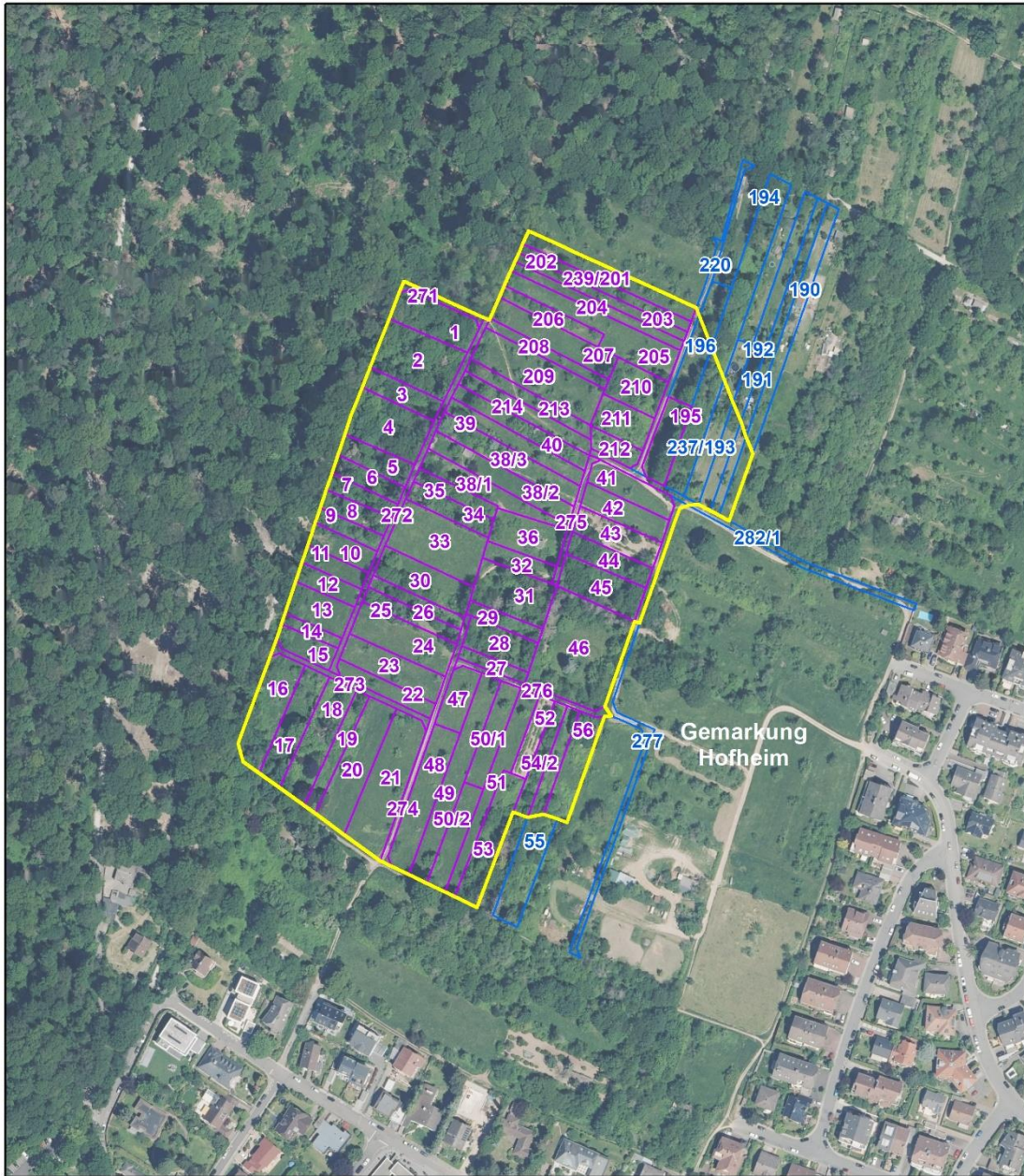
Legende

- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Vollständig betroffene Flurstücke
- Partiell betroffene Flächen
- Gemarkungsgrenzen






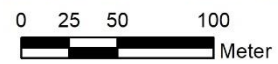
1:3.000





Legende

-  Geltungsbereich der Veränderungssperre
-  Vollständig betroffene Flurstücke
-  Partiell betroffene Flächen



1:3.000

